

Satzung des TTC „Sängerstadt“ Finsterwalde e.V.

- A. Allgemeines**
- B. Vereinsmitgliedschaft**
- C. Pflichten und Rechte der Mitglieder**
- D. Organe des Vereins**
- E. Sonstige Bestimmungen**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TTC „Sängerstadt“ Finsterwalde e.V. und hat seinen Sitz in Finsterwalde.
2. Der Verein wurde am 03.12.90 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Register-Nr. VR 3756 CB eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im TTVB und KSB Elbe-Elster und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 52 AO (Förderung des Sports) und im Sinne einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung der Mitglieder. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart Tischtennis, insbesondere durch:
 - a) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,
 - d) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Art und Höhe von Entschädigungen für besondere Aufwendungen von Vereinsmitgliedern für den Verein werden durch die Finanzordnung festgelegt.
Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist, gleichrangig zur Satzung, für jedes Vereinsmitglied bindend.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Kulturen und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, sexueller und weltanschaulicher Toleranz.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Volljährige Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein unterschriebener schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (deren Unterschriften) erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss binnen 4 Wochen. Am Tage der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod,
 - d) Verlust durch Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Halbjahres bestehen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereins schuldhaft verstößt,
 - b) sich grob unsportlich verhält,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - d) dem Verein und/oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
 - e) im Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung ist.
2. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist immer zu prüfen, ob eine gütliche Einigung zur weiteren Mitgliedschaft erreichbar ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen und mit Gründen zu versehen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- b) sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen,
- c) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen,
- d) den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten,
- e) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- f) zur Entrichtung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Finanzordnung festgelegt wird,
- g) dem Verein Änderungen der relevanten persönlichen Daten (Anschrift, E-Mail-Adresse, etc.) mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- b) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Vorschläge in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen zu unterbreiten,
- c) seine Anwesenheit zu fordern, wenn zu seiner Person Stellung genommen wird oder Beschlüsse hierzu gefasst werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) Verwarnung/Rüge,
- b) Verbot der Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und den Vereinsveranstaltungen,
- c) Ausschluss.

Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

D. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist eine nicht öffentliche Versammlung. Nichtmitglieder können nach positivem Beschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mittels Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Es sind alle Mitglieder des Vereins zur Teilnahme einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, ist diese durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Der Wunsch nach einer geheimen Abstimmung muss nicht begründet werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer für die sachliche und inhaltliche Richtigkeit unterzeichnet werden muss.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
10. Werden Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt, muss darüber abgestimmt werden. Zur positiven Bescheidung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Werden Dringlichkeitsanträge (außer Satzungsänderungen) eingebracht, müssen diese von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen als dringlich akzeptiert werden.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassung über Anträge
 - c) Beschlussfassung über die Finanzordnung
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer (sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist)
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Vereinsfunktionen gewählt werden.
5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen in alternativer Weise an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins beteiligt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Seniorenwart
 - f) dem Kassenwart
 - g) dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Mannschaftsleiter und Übungsleiter.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 13 Der Vorstand

3. Die Wahl erfolgt offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Wahl beantragt wird, ist diese durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Der Wunsch nach einer geheimen Wahl muss nicht begründet werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
4. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sportwart vertreten. Der Verein kann auch von einem dieser Vorstandsmitglieder vertreten werden, wenn zuvor ein entsprechender Vorstandsbeschluss zur Einzelvertretungsvollmacht gefasst wurde.
8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen. Dies sind u.a. Übungsleiter und Mannschaftsleiter.
9. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat, externe Fachberatung sowie Ausschüsse berufen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Legislaturperiode aus, kann der amtierende Vorstand einen Nachfolger benennen.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung vornehmen. Allerdings sind die Vereinsmitglieder darüber zu informieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit auf Anweisung seines Stellvertreters vorzunehmen.
2. Zeichnungsberechtigt gegenüber den Geldinstituten sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Auf Bankbelegen sind 2 Unterschriften erforderlich.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind auf ein Geschäftskonto einzuzahlen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Haftung

1. Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu verändern, zu löschen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Verwaltung der Daten erfolgt ebenfalls gemäß der DS-GVO und des BDSG.
5. Alle Mitglieder, die mit den Daten arbeiten, sind entsprechend unterwiesen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder und sonstigen Gläubigern, dem Tischtennis-Verband Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.06.2018 beschlossen.
2. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht. Vorherige Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.
3. Eine Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Satzung ist eine Finanzordnung beigefügt.